



**Einladung zur Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Nenzlingen
Dienstag, 19. März 2024, 20 Uhr im Primarschulhaus**

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023
2. Antrag S.B. Zonengrenzenverschiebung auf Parzelle 305 – Antrag auf Nicht-Erheblicherklärung
3. Statutenrevision Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental
4. Beitritt zum Verein Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein
5. Teilrevision Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe - Antrag M. und A. H. gemäss § 68 Gemeindegesetz
6. Verschiedenes

Gemäss § 2 des Organisations- und Verwaltungsreglements liegen die Unterlagen zu den Traktanden 10 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten während den Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen (ohne ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung) stehen auch im Internet unter www.nenzlingen.ch zum Download bereit.

Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023

Kurzprotokoll der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023

Vorsitz:	Gemeindepräsidentin	Therese Conrad
Protokoll:	Gemeindesekretär	Nicolas Berger
Stimmenzähler:		Mirjam Amrein Patrick Lack
Anwesend:	50 Stimmberechtigte 5 Nichtstimmberechtigte	

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 wird genehmigt.

2. Teilrevision Gemeindeordnung

Ausgangslage

Seit Sommer 2015 ist die Schule Nenzlingen geschlossen. Gemäss Vertrag besuchen die Kindergartenkinder und Primarschüler die Schule in Blauen. Im Jahr 2020 hat eine Rechtsabklärung ergeben, dass die Gemeinde nicht dazu verpflichtet ist, weiterhin einen Schulrat zu bestellen. Der Schulrat ist aus diesem Grund für die Amtsperiode 2020-2024 nicht neu gewählt worden.

Weil der Schulrat in der Gemeindeordnung noch als eigenständige Behörde aufgeführt ist, soll die Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2015 auf Beginn der nächsten Amtsperiode 2024-2028 revidiert werden. Gemäss Gemeindegesetz dürfen Änderungen in der Gemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden. Die Änderungen sind spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen.

Teilrevision Gemeindeordnung

In der teilrevidierten Gemeindeordnung werden folgende materiellen Änderungen in § 2 Behördenorganisation und § 3 Wahlorgane vorgenommen:

- Der Schulrat Nenzlingen wird als eigenständige kommunale Behörde aufgehoben. Es wird lediglich vermerkt, dass der Gemeinderat ein Mitglied in den Schulrat Blauen aus seiner Mitte wählt. Bereits heute nimmt ein Mitglied des Gemeinderates im Schulrat Blauen Einsitz. Die neue Formulierung entspricht somit der heutigen Praxis.
- Die Planungskommission (5 Mitglieder) wird als ständige beratende Kommission aufgehoben. Die Planungskommission weist Vakanzen auf und ist in den vergangenen Jahren wenig aktiv gewesen. Für den Umbau des Kindergartens zu einem Mehrzweckraum ist im Sinne einer nicht ständigen beratenden Kommission eine Begleitkommission eingesetzt worden.

Die neue Praxis hat den Vorteil, dass die beratenden Gremien projektbezogen, gezielt mit den entsprechenden Fachleuten und interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern besetzt werden können. Der Gemeinderat erachtet die Beibehaltung der Planungskommission daher nicht als sinnvoll.

Neben den materiellen Änderungen gibt es einige redaktionelle Anpassungen, die u.a. die korrekte Bezeichnung der Gemeindeverbindungen betreffen.

Diskussion

Verschiedene Stimmberechtigte kritisieren, dass gemäss revidierter Gemeindeordnung lediglich ein Gemeinderatsmitglied im Schulrat Blauen Einsitz nehmen soll. Es wird gewünscht, dass auch eine Vertretung aus der Elternschaft bzw. der Einwohnerschaft aus Nenzlingen im Schulrat Blauen Einsitz nehmen kann.

://: Beschluss mit 14 zu 26 Stimmen (10 Enthaltungen):

Die teilrevidierte Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nenzlingen vom 21. November 2023 wird abgelehnt.

3. Anpassung Schulvertrag mit Blauen

Ausgangslage

Am 22. November 2022 hat die Gemeindeversammlung die Anpassung 2 des Anschlussvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Blauen und Nenzlingen über die Beschulung der Kindergarten- und Primarschulkinder aus Nenzlingen in Blauen beschlossen. Die Anpassung betraf die Höhe des Schulgeldes. Die Einwohnergemeindeversammlung Blauen hat die Vertragsanpassung am 12. Dezember 2022 ebenfalls gutgeheissen.

Für die Berechnung des Schulgeldes werden die im Regionalen Schulabkommen (RSA) festgelegten Tarife verwendet. Im angepassten Schulvertrag (Anpassung 2 Anschlussvertrag) haben die Gemeinderäte Blauen und Nenzlingen den Prozentsatz der besagten Tarife aus folgendem Grund nicht mehr festgeschrieben: Eine Anpassung des Schulgeldes soll neu möglich sein, ohne den Schulvertrag hierfür jedes Mal revidieren zu müssen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft (BKSD BL) hat die von den Gemeinden Blauen und Nenzlingen beschlossene Anpassung 2 des Schulvertrags im Juni 2023 wider Erwarten nicht genehmigt, weil aus rechtlichen Gründen eine verbindliche Untergrenze und eine verbindliche Obergrenze für die Schulbeiträge im Vertrag definiert werden muss.

Weil die Vertragsanpassung vom Kanton nicht genehmigt worden ist, kommt bis auf weiteres die alte Bestimmung zur Anwendung, d.h. Nenzlingen bezahlt der Gemeinde Blauen 75% der im Regionalen Schulabkommen festgelegten Tarife. Der von den Gemeinderäten von Blauen und Nenzlingen für das Schuljahr 2023/2024 beschlossene Ansatz von 100% der RSA-Tarife kann somit noch nicht verrechnet werden.

Anpassung Schulvertrag

§ 6, Abs. 1 Kostenbeteiligung

Die Gemeinderäte von Blauen und Nenzlingen haben nach Kenntnisnahme des Nichtgenehmigungsentscheids nach einer neuen Formulierung des Vertragstextes gesucht. Die BKSD BL hat den Gemeinden im Anschluss an die Vorprüfung mitgeteilt, dass folgende neue Formulierung genehmigungsfähig ist:

Die Gemeinde Nenzlingen bezahlt der Gemeinde Blauen je Kindergarten- und Primarschulkind aus Nenzlingen, das in Blauen beschult wird, einen Prozentsatz des Betrags, der im Regionalen Schulabkommen (RSA) für jeweils zwei Schuljahre festgelegt wird. Die Höhe des Prozentsatzes wird von den Gemeinderäten Blauen und Nenzlingen nach gegenseitiger Absprache für das kommende Schuljahr festgelegt. Ausgangspunkt ist das Schuljahr 2023/2024 mit einem Prozentsatz von 100% des RSA-Betrags.

Die jährliche Anpassung darf maximal 15% des Betrages gemäss RSA betragen. Bei einem Satz von unter 70% oder über 130% muss der Vertrag durch die beiden Gemeinderäte überprüft werden. Die Basis für die Berechnung bilden die Personalkosten, die übrigen Kosten, die Abschreibungen und der Bustransfer für Kindergarten und Primarschule.

Die Stimmberechtigten können wie bisher im Rahmen des Budgets über die Beitragssätze für das kommende Schuljahr befinden. Im Falle von unterschiedlichen Beschlüssen der Gemeinderäte und / oder der Gemeindeversammlung gilt der Grundwert von 100% des im RSA festgelegten Betrages.

Mit der neuen Formulierung der Kostenbeteiligung wird sichergestellt, dass das neue Schulgeld von 100% der RSA-Tarife rückwirkend per 1. August 2023 in Kraft gesetzt werden kann. Für die Gemeinderäte von Blauen und Nenzlingen ist unbestritten, dass der bisherige Tarif (75% der im RSA festgelegten Tarife) den Aufwand der Gemeinde Blauen für die Beschulung der Kindergarten- und Primarschulkinder aus Nenzlingen nicht mehr angemessen deckt. Die vorliegende Vertragsanpassung ist die Voraussetzung für eine faire und angemessene Verrechnung der Schulkosten. Das Mitspracherecht der Stimmberechtigten ist gewährleistet, da sie mit der Genehmigung des Budgets über die Ansätze für das kommende Schuljahr befinden können.

§ 5 Organisation

Gemäss heute gültigem Schulvertrag ist in § 5 Organisation festgeschrieben, dass ein Mitglied des Schulrates Nenzlingen im Schulrat Blauen stimmberechtigt ist. Weil der Schulrat Nenzlingen mit der Teilrevision der Gemeindeordnung aufgehoben wird, muss diese Vertragsbestimmung entsprechend angepasst werden. Neu wird im Schulvertrag festgehalten, dass ein Mitglied des Gemeinderates Nenzlingen im Schulrat Blauen stimmberechtigt ist. Das Mitspracherecht der Gemeinde Nenzlingen im Schulrat Blauen ist somit weiterhin gewährleistet.

Da die Anpassung des Schulvertrags inhaltlich mit der Teilrevision der Gemeindeordnung verbunden ist, erweist sich eine Abstimmung über die Anpassung des Schulvertrages infolge Ablehnung der teilrevidierten Gemeindeordnung nicht als sinnvoll.

Der Gemeinderat zieht daher im Anschluss an die Diskussion seinen Antrag zu Traktandum 3 zurück (Verzicht auf Abstimmung). Der Gemeinderat ist bestrebt, für die Vertretung der Gemeinde Nenzlingen im Schulrat Blauen eine Lösung vorzubereiten, bei welcher auch eine Vertretung der Einwohnerschaft im Schulrat Blauen Einsitz nehmen kann.

4. Teilrevision Reglement zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung

Ausgangslage

Die Gemeinde Nenzlingen fördert erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung. Sie spricht jeweils Subventionen in der Höhe von 50 Prozent der kantonalen Unterstützung für Anlagen und Massnahmen, die in der Gemeinde realisiert worden sind. Weil die Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Jahre 2018 von der kantonalen in die eidgenössische Zuständigkeit gewechselt hat, sind Photovoltaik-Anlagen zurzeit von der kommunalen Unterstützung ausgenommen.

Reglementsanpassung

Seit 2018 besteht somit auf Gemeindeebene eine ungleiche Behandlung von Hauseigentümern, die in erneuerbare Energien investieren. Mit der vorliegenden Teilrevision des Reglements zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung wird dieser Mangel nun behoben, indem die eidgenössische Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mitbezogen wird.

Mit der vorliegenden Formulierung wird gewährleistet, dass auch bereits erstellte Photovoltaik-Anlagen mit einem Gemeindebeitrag rückwirkend unterstützt werden können. Als Voraussetzung gilt, dass entweder der Kanton oder der Bund Subventionen gesprochen hat. Wer diesen Nachweis erbringen kann, hat Anspruch auf einen finanziellen Beitrag aus dem Fonds zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung. Zudem soll neu wieder die gesamte Konzessionsabgabe aus der Stromversorgung dem Fonds zufließen. Falls der Fonds zu wenig gebraucht wird und damit zu stark anwächst, soll die Höhe des Fondsvermögens neu über die Höhe der Abgabe reguliert werden.

://: Mehrheitsbeschluss (1 Enthaltung):

Der Teilrevision des Reglements zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung wird zugestimmt.

5. Projekt Verlegung Wertstoffsammelstelle

Ausgangslage

Das vorliegende Projekt wurde zusammen mit dem Ingenieurbüro Märki AG erarbeitet. Die heutige Wertstoffsammelstelle befindet sich auf dem Dorfplatz, ist zentral gelegen und auch zu Fuss gut erreichbar. Die Sammelstelle befindet sich seit vielen Jahren an diesem Standort.

Für die Überbauung des Dorfplatzes (Parzelle Nr. 338) wurde ein Baugesuch eingereicht. Die Einwohnerinnen und Einwohner wurden an einer Orientierungsversammlung über das Projekt für die Überbauung informiert. Für die Wertstoffsammelstelle musste daher ein neuer Standort gesucht werden.

Bereits 2019/2020 haben Studenten der «Höheren Fachschule für Wirtschaft» im Rahmen einer Projektarbeit Gedanken zu alternativen Standorten für die Wertstoffsammelstelle angestellt. Die Studierenden haben dabei verschiedene Aspekte des Themas gründlich untersucht. Die Gemeinde hat anschliessend die Standortsuche auf Grundlage der Ergebnisse der Studienarbeit an die Hand genommen. Gemäss Gesetz muss die Gemeinde ein Entsorgungsangebot für folgende Abfälle bereitstellen: Bruchglas, Papier und Karton, Metalle, Aluminium, Stahlblech und Weissblech, Grünabfälle, Textilien sowie Kleinmengen Altöl. Die Gemeinde ist somit gezwungen, für die Wertstoffsammelstelle einen Ersatzstandort zu suchen.

Im Rahmen der Arbeiten wurden verschiedene Standorte abgeklärt. Als erstes wurden als mögliche Standorte Grundstücke geprüft, die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befinden: Parzelle Nr. 62, Schulhaus; Parzelle Nr. 63, Feuerweiher und Parzelle Nr. 64, ehemaliges Feuerwehrmagazin.

Bei der Schulhausparzelle steht zu wenig Manövrierraum für die Entsorgungsfahrzeuge zur Verfügung. Zudem schliessen private Grundstücke mit Wohnbauten ohne dazwischenliegende Strasse an den Standort an. Aufgrund der genannten Negativpunkte wurde der Standort auf Parzelle Nr. 62 nicht weiterverfolgt. Parzelle Nr. 63, Feuerweiher, würde sich wegen der zentralen Lage im Dorf als Standort gut eignen.

Das Platzangebot wäre aber nicht optimal. Zudem gäbe es auch hier ein Problem mit den Entsorgungsfahrzeugen, d.h. es gäbe auf der schmalen Parzelle nur wenig Manövrierraum. Zudem grenzen auch an diesen Standort direkt Grundstücke mit Wohnhäusern an.

Auf Parzelle Nr. 64 (ehemaliges Feuerwehrmagazin) gibt es für die neue Wertstoffsammelstelle dagegen genügend Platz. Das Grundstück ist zudem sowohl zu Fuss als auch mit dem Auto gut erreichbar. Im Weiteren steht auch für die Entsorgungsfahrzeuge genügend Manövrierraum zur Verfügung. Dieser Punkt wurde mit der KELSAG abgeklärt. Zudem ist festzuhalten, dass keine Grundstücke mit Wohngebäuden direkt an Parzelle Nr. 64 anschliessen, d.h. die nächsten Häuser befinden sich jenseits der Strasse.

Zusätzlich wurde folgendes Grundstück, das sich nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde befindet, als möglicher Standort für die Wertstoffsammelstelle abgeklärt: Der von der Einwohnergemeinde gepachtete Parkplatz beim Dorfeingang kommt nicht in Frage, weil sich dort ein im Altlastenkataster des Kantons eingetragener Standort befindet: Unter dem Parkplatz ist Kehricht abgelagert, der in der damaligen Kehrichtdeponie der Gemeinde entsorgt wurde. Das Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft hat dem Gemeinderat im Anschluss an eine entsprechende Anfrage mitgeteilt, dass eine Nutzung des Grundstückes als Wertstoffsammelstelle nicht möglich ist. Auch eine Nutzung als temporäre Sammelstelle wäre wegen der Altlastenproblematik nicht zulässig.

Im Anschluss an die Orientierungsversammlung vom Mai 2023 wurden noch weitere mögliche Standorte ausserhalb des Siedlungsgebietes abgeklärt. Das kantonale Bauinspektorat teilte der Gemeinde in diesem Zusammenhang mit, dass ein Standort ausserhalb der Bauzone grundsätzlich nicht bewilligungsfähig wäre. Gemäss Art. 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes dürfen Bauten ausserhalb der Bauzone nur dann errichtet werden, wenn sie standortgebunden sind. Die Standorte ausserhalb der Bauzone konnten somit in der Evaluation nicht weiterverfolgt werden.

Infolge der vorgenommenen Abklärungen kristallisierte sich somit heraus, dass für die Verlegung der Wertstoffsammelstelle nur Grundstück Nr. 64, ehemaliges Feuerwehrmagazin, in Frage kommt.

Projekt auf Grundstück Nr. 64

Der Standort befindet sich zwischen den Gemeindestrassen Grellingerweg und Sormatte. Am neuen Standort soll eine Unterflursammelstelle angeboten werden. Lediglich die Einwurf-Säulen liegen über dem Boden, die eigentlichen Sammelcontainer befinden sich dagegen unter der Erde. Das neue System hat folgende Vorteile:

- weniger Lärm beim Einwurf
- grösseres Sammelvolumen
- weniger Leerungsfahrten wegen grösserem Sammelvolumen
- weniger Littering
- ansprechendes Aussehen

Es stehen unterirdische Container für Altöl, Alu, Braunglas, Grünglas und Weissglas sowie ein Container für Bioabfälle zur Verfügung. Beim Texaid-Container für Altkleider handelt es sich dagegen um einen herkömmlichen, oberirdischen Container. Auch für die Entsorgung des Grüngutes werden die herkömmlichen, oberirdischen Container der KELSAG eingesetzt.

Das Ingenieurbüro Märki AG (Therwil) hat für die Gemeinde die Kosten des Projektes zusammengestellt. Für die Unterflurcontainer liegt bereits eine Offerte vor. Die Tiefbauarbeiten werden durch ein Tiefbauunternehmen ausgeführt, das noch zu bestimmen ist. Die entsprechenden Offerten sind noch einzuholen. Für die Realisierung des Projektes ist mit folgenden Kosten zu rechnen (Kostenschätzung):

	Kosten
Tiefbauarbeiten	CHF 95'000
Unterflurcontainer	CHF 70'000
Ingenieur	CHF 15'000
Diverses/Unvorhergesehenes	CHF 20'000
Gesamtkosten inkl. MWST	CHF 200'000

Das Baugesuch für die Verlegung der Wertstoffsammelstelle wurde beim Kanton bereits eingereicht und ist zurzeit in Bearbeitung.

Ein Stimmbürger stellt den Antrag auf Nicht-Eintreten auf das Geschäft.

://: Beschluss mit 18 zu 20 Stimmen (12 Enthaltungen):

Der von einem Stimmbürger gestellte Nichteintretensantrag wird abgelehnt.

Diskussion

In der langen Diskussion zu diesem Geschäft wird u.a. kritisiert, dass die Verkehrssituation im Grellingerweg bei der Projekterarbeitung zu wenig geprüft worden sei. So seien z.B. Massnahmen für eine Verkehrsberuhigung zu prüfen. Gleichzeitig wird von verschiedenen Stimmberechtigten moniert, dass die Lage im oberen Dorfteil verkehrstechnisch ungünstig sei. Zudem seien alternative Standorte für die Wertstoffsammelstelle zu wenig abgeklärt worden. Andererseits wird aber auch die Meinung vertreten, dass das Projekt des Gemeinderates stimmig sei und die Unterstützung durch die Stimmberechtigten verdiene.

Ein Stimmbürger stellt den Antrag, dass für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie ein Kredit von CHF 7'000 zu bewilligen sei. Ein Planungsbüro soll alternative Standorte für die Wertstoffsammelstelle prüfen und hierzu einen Bericht zuhanden der Gemeinde erarbeiten. Das bisher beigezogene Ingenieurbüro Märki AG soll den Auftrag nicht erhalten.

://: Beschluss mit 20 zu 16 Stimmen (14 Enthaltungen):

Der von einem Stimmbürger gestellte Antrag, dass für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie (Prüfung alternativer Standorte für die Wertstoffsammelstelle) ein Kredit von CHF 7'000 zu bewilligen ist, wird angenommen.

Da sich die Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates somit erübrigt, zieht der Gemeinderat seinen Antrag für die Genehmigung eines Verpflichtungskredites von

CHF 200'000 (inkl. MwSt.) für die Verlegung der Wertstoffsammelstelle zurück (Verzicht auf Abstimmung).

6. Sanierung Spielplatz

Ausgangslage

Die Spielgeräte auf dem Spielplatz beim Primarschulhaus (Parzelle 62) sind in die Jahre gekommen und weisen diverse Sicherheitsmängel auf. Der Gemeinderat hat sich daher für eine Totalsanierung und Neugestaltung des Spielplatzes entschieden. Das fortwährende Reparieren der einzelnen Spielgeräte und das Anpassen des Fallschutzes an die geltenden Normen wäre keine nachhaltige Lösung.

Ziel des Gemeinderates ist es, den Kindern (Kleinkinder bis Kinder im Primarschulalter) einen attraktiven Spielplatz mit zeitgemässen Spielmöglichkeiten anzubieten. Gleichzeitig soll das Areal so gestaltet werden, dass sich auch erwachsene Begleitpersonen auf dem Spielplatz wohlfühlen. Ein gut gestalteter Spielplatz kann zur Steigerung der Standortattraktivität der Gemeinde Nenzlingen als Wohnort für Familien beitragen. In einem intensiven Prozess mit Begehungen von attraktiven Spielplätzen in der Region und eingehenden Diskussionen hat der Gemeinderat die Rahmenbedingungen für die naturnahe Ausgestaltung, die wichtigsten Spielgeräte und die weitere Ausstattung sowie das Budget inklusive Unterhalt festgelegt. Die definierten Rahmenbedingungen sind drei grösseren Spielplatzherstellern vor Ort präsentiert worden. Der Gemeinderat hat die Spezialisten im Anschluss an den Augenschein um ein innovatives Konzept mit entsprechendem Kostenvoranschlag gebeten.

Der Gemeinderat hat sich nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen für einen Projektentwurf der Firma Bürli Spiel- und Sportgeräte AG aus St. Erhard im Kanton Luzern entschieden. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsentwurf der interessierten Bevölkerung am 12. September 2023 an einer Orientierungsversammlung vorgestellt. Die Rückmeldungen der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer zum Gestaltungskonzept sind durchwegs positiv ausgefallen. Der Gemeinderat hat die Anregungen aus der Orientierungsversammlung aufgenommen und soweit möglich im Projekt berücksichtigt.

Sanierungsprojekt

Der Spielplatz weist verschiedene Spielelemente für diverse Altersgruppen auf und fördert vielfältige Bewegungsabläufe und Interessen der Kinder. Vorgesehen sind folgende Spielgeräte:

- Spielturm mit Balancier-, Kletter- und Rutschmöglichkeiten, Rutschbahn aus Kunststoff.
- Schaukel bestehend aus einer Doppelschaukel (ein Sitz wird als Kleinkindersitz ausgeführt) und Vogelnechtschaukel.
- Wasserspiel mit Sandkasten und Sandkastenabdeckung sowie Sonnensegel als Schattenspender.
- Kleinkinderrutschbahn aus Kunststoff im Hang mit Einstiegshilfe.
- Seilrutsche, sogenannte Zipline.

- Grillstelle mit zwei Picknicktischen, wobei hier der genaue Standort noch nicht feststeht. Die Grillstelle soll mit Rücksicht auf die Anwohner nördlich des Zufahrtsweges angelegt werden.

Die Spielgeräte sind aus Robinienholz (geschliffen und unbehandelt) gefertigt. Das bestehende Spielhaus und der Tischtennistisch werden weiterverwendet. Zusätzlich werden Abfalleimer und eine Tafel mit den Nutzungszeiten und -regeln aufgestellt.

Die Spielgeräte werden von der Firma Bürli geliefert. Die Montage und die Umgebungsanpassungen erfolgen durch einen Gartenbau-Betrieb aus der Region. Für die Realisierung des Projekts ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

	Kosten
Spielgeräte	CHF 75'000
Montage und Umgebungsgestaltung	CHF 75'000
Gesamtkosten inkl. MWST	CHF 150'000

Das von einem Anwohner geäußerte Anliegen, dass auf dem Spielplatzareal eine Tafel mit der Benützungsordnung aufzustellen ist, wird aufgenommen. Die Einhaltung der Benützungsordnung ist gemeindeseitig regelmässig zu kontrollieren.

://: Mehrheitsbeschluss (einige Enthaltungen):

Für die Neugestaltung des Spielplatzes wird ein Verpflichtungskredit von CHF 150'000 Franken (inkl. MwSt.) genehmigt.

7. Antrag P. Lack Wiederinbetriebnahme Dorfbrunnen Grellingerweg – Antrag auf Erheblicherklärung

Ausgangslage

Patrick Lack hat an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 den Antrag gestellt, den Dorfbrunnen auf Höhe der Liegenschaft Grellingerweg 7 wieder in Betrieb zu nehmen. Der Brunnen funktioniert bereits seit einiger Zeit nicht mehr. Gemäss heutigem Kenntnisstand ist unklar, ob die Wasserzuführende Quelle versiegt ist oder ob es einen Schaden in der Wasserzuleitung oder im Brunnenstock gibt.

Der Antrag ist gemäss § 68 des Gemeindegesetzes zu behandeln: Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage zum Antrag aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und den Stimmberechtigten an der folgenden Gemeindeversammlung beantragen, den Antrag für erheblich oder nicht erheblich zu erklären. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung anschliessend die Vorlage über den erheblich erklärten Antrag innerhalb eines halben Jahres zur Beschlussfassung.

Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet das Anliegen für unterstützungswürdig. Ein funktionierender Dorfbrunnen ist auch für das Dorfbild wichtig. In einem ersten Schritt soll daher abgeklärt werden, aus welchen Gründen der Brunnen nicht mehr funktioniert. Für diese Arbeiten hat man den Betrag von CHF 1'000 ins Budget 2024 eingestellt. Auf

Grundlage dieser Abklärung wird der Gemeinderat einen Vorschlag für die Wiederinbetriebnahme des Brunnens zuhanden der Gemeindeversammlung erarbeiten. Die Planungsarbeiten werden unter der Voraussetzung, dass die Gemeindeversammlung den Antrag von Patrick Lack für erheblich erklärt, an die Hand genommen.

://: Mehrheitsbeschluss (1 Gegenstimme):

Der Antrag von P. Lack nach § 68 des Gemeindegesetzes betreffend Wiederinbetriebnahme des Dorfbrunnens am Grellingerweg wird für erheblich erklärt.

8. Budget 2024, Festsetzung der Steuern und Gebühren, Kenntnisnahme Finanzplan 2025-2029

Die Erfolgsrechnung des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde Nenzlingen sieht bei Aufwänden von CHF 2'224'905 und Einnahmen von CHF 2'177'940 einen Verlust CHF 46'965 vor. Das Budget 2024 schliesst fast CHF 300'000 schlechter ab als das Budget 2023.

In folgenden Bereichen ist im Vergleich zum Budget 2023 ein spürbarer Mehraufwand festzustellen:

- Im Dienstbereich Bildung ist ein Mehraufwand von ca. CHF 30'000 zu verzeichnen. Gemäss angepasstem Schulvertrag sollen neu 100% anstatt bisher 70% der Tarife gemäss regionalem Schulabkommen bezahlt werden. Da die Revision der Gemeindeordnung abgelehnt wurde, hat der Gemeinderat die Teilrevision des Schulvertrags an der heutigen Gemeindeversammlung zurückgezogen. Für die Verrechnung der höheren Schultarife fehlt daher zurzeit die Rechtsgrundlage. Zu erwähnen ist auch, dass der Tarif für den Schülertransport leicht angestiegen ist. Zudem muss das Kindergartengebäude wieder im Verwaltungsvermögen geführt werden, weil es nicht mehr als Wohnung vermietet wird. Entsprechend sind auf dem Gebäude auch wieder Abschreibungen vorzunehmen. Diese Abschreibungen von ca. CHF 15'000 sind im Budget berücksichtigt.
- Im Dienstbereich Gesundheit ist ein Mehraufwand von ca. CHF 26'000 zu verzeichnen. Der Hauptgrund ist der Mehraufwand, der für die ambulante Krankenpflege wie z.B. SPITEX zu budgetieren ist.
- Im Dienstbereich Sozialhilfe und Asylwesen resultiert ein Mehraufwand von CHF 5'000 für den Gemeindebeitrag an die Kita Blauen (Budgetbetrag 2023 CHF 20'000; Budgetbetrag 2024 CHF 25'000). Da die Gemeinde gemäss Vorgabe des Kantons ein neues Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erlassen muss, wurden für Mietzinsbeiträge neu CHF 10'000 ins Budget eingestellt. Mit den Mietzinsbeiträgen soll verhindert werden, dass finanzschwache Personen Sozialhilfe beantragen müssen.
- Im Dienstbereich 6 Verkehr werden im Vergleich zum Budget 2023 ca. CHF 35'000 mehr budgetiert. Hauptgrund für den Kostenzuwachs ist die Reserve für den baulichen Strassenunterhalt, der von CHF 10'000 auf CHF 30'000 erhöht wurde. Für diesen Bereich hatte man in den vergangenen Jahren tendenziell zu

wenig budgetiert. Auch die höheren Abschreibungen, die in Folge der Sanierungsprojekte für die Feldwege entstehen, fallen hier mit einem Mehraufwand von CHF 5'000 ins Gewicht.

Der Hauptgrund für die Mindereinnahmen ist ein zu erwartender Rückgang um ca. CHF 170'000 beim horizontalen Finanzausgleich (Budget 2023 CHF 390'000; Budget 2024 CHF 170'000). Der Rückgang beim Finanzausgleich ist darauf zurückzuführen, dass der Finanzertrag pro Kopf in der Gemeinde Nenzlingen angestiegen ist. Das Ausgleichsniveau je Einwohner/-in liegt zurzeit aber bei CHF 2'670.00, d.h. die Gemeinde Nenzlingen wird bis auf weiteres Beiträge aus dem horizontalen Finanzausgleich erhalten.

Der Finanzplan basiert auf den Budgetzahlen 2024, d.h. die Planjahre werden auf Basis der Zahlen aus dem Budget 2024 fortgeführt. Dabei geht man davon aus, dass der bisherige Gemeindesteuerfuss von 62.5% der Staatssteuer beibehalten wird. Im Finanzplan wird bis und mit 2026 weiterhin ein Verlust erwartet. Ab 2027 ändert sich das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder und das Ergebnis wird positiv. Der Finanzplan berücksichtigt den Schulhausumbau noch nicht, weil die Eckdaten für dieses Projekt zurzeit noch nicht bekannt sind. Grundsätzlich verfolgt der Gemeinderat weiterhin das Ziel, die Gemeinderechnung ausgeglichen zu gestalten.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung erwartet 2024 einen Verlust von CHF 17'840. Der Verlust ist auf den leichten Mehraufwand für den technischen Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung zurückzuführen. Angesichts des Guthabens in der Wasserkasse von über CHF 600'000 ist eine Gebührenerhöhung nicht nötig.

Bei der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung wird ein Verlust von CHF 10'550 erwartet. Das Ungleichgewicht zwischen Aufwand und Ertrag ist hauptsächlich auf den rund CHF 20'000 höheren Beitrag an die ARA zurückzuführen. Nachdem die Grundgebühren gesenkt wurden, präsentiert sich die Rechnung jetzt in etwa ausgeglichen. Das hohe Eigenkapital von über CHF 800'000 kann diesen Verlust problemlos tragen.

Das Budget der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung ist praktisch vollständig ausgeglichen mit einem geringfügigen Gewinn von CHF 100. Die budgetierten Gebühreneinnahmen decken den in der Abfallkasse zu erwartenden Aufwand.

Prüfung des Budgets

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat das Budget geprüft. Die GRPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Annahme des Budgets 2024 mit einem Verlust von CHF 46'965.

Steuern und Gebühren

Die Steuern und Gebühren für das Jahr 2024 werden den Stimmberechtigten in unveränderter Form, d.h. wie für das Jahr 2023 zur Genehmigung beantragt.

Mehrheitsbeschluss (1 Gegenstimme):

://: a) Das Budget 2024 mit einem Verlust von CHF 46'965 wird genehmigt.

://: b) Die Steuern und Gebühren für das Jahr 2024 werden wie folgt genehmigt:

Einkommens- und Vermögenssteuer Natürliche Personen	62.5% der Staatssteuer
Ertragssteuer Juristische Personen	55% der Staatssteuer
Kapitalsteuer Juristische Personen	55% der Staatssteuer
Mengengebühr Wasser	CHF 2.-- /m ³ exkl. MwSt.
Grundgebühr Wasser pro Hausanschluss	CHF 190.-- exkl. MwSt.
Grundgebühr Wasser je Wohnung bzw. Gewerbeinheit	CHF 15.-- exkl. MwSt.
Mengengebühr Abwasser	CHF 4.-- /m ³ exkl. MwSt.
Grundgebühr Abwasser pro Hausanschluss	CHF 55.-- exkl. MwSt.
Grundgebühr Abwasser je Wohnung bzw. Gewerbeinheit	CHF 15.-- exkl. MwSt.
Abfallgrundgebühr je Haushalt (ohne Haushalte von Landwirtschaftsbetrieben)	CHF 75.--
Abfallgrundgebühr je Landwirtschafts-/Kleingewerbebetrieb	CHF 115.--
Abfallgrundgebühr je Gewerbe- /Industriebetrieb	CHF 170.--
Jahresgebühr je Hund	CHF 140.--
Feuerwehrrersatzabgabe	8% der Staatssteuer min. CHF 100.-- max. CHF 1'000.--

://: c) Der Finanzplan 2025-2029 wird zur Kenntnis genommen.

9. Verschiedenes

Zuhanden der Gemeindeversammlung wurden von Stimmberechtigten folgende Anträge eingereicht, die gemäss § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden behandelt werden:

- Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrrpflichtersatzgabe: Der Beitragsatz soll von bisher 8% der Staatssteuer auf neu 5% der Staatssteuer gesenkt werden (jährliche Abgabe mindestens CHF 50.00 max. CHF 500.00).
- Mutation Parzelle Nr. 305: Die Liegenschaft Grellingerweg 8 soll mit einem südlich an die Liegenschaft angrenzenden Umschwung von der restlichen Parzelle abparzelliert werden. Da dies gemäss heutigen Zonengrenzen nicht möglich ist, soll der Zonenplan revidiert werden, d.h. die Zone mit Quartierplanpflicht soll verkleinert werden.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin: Th. Conrad

Der Protokollführer: N. Berger

Traktandum 2: Antrag S.B. Zonengrenzenverschiebung auf Parzelle 305 – Antrag auf Nicht-Erheblicherklärung

Ausgangslage

S.B. stellte an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023 den folgenden Antrag, die bestehende Zonengrenze zwischen der Dorfkernzone und der «Wohnzone 2-geschossig mit Quartierplanpflicht» gemäss folgendem Situationsplan zu verschieben:



Der Antrag ist gemäss § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) zu behandeln: Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage zum Antrag aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und den Stimmberechtigten den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung anschliessend die Vorlage über den erheblich erklärten Antrag innerhalb eines halben Jahres zur Beschlussfassung.

Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet das Anliegen für prüfenswert. Es macht Sinn, der Liegenschaft auf der Parzelle 305 mehr Umschwung zuzusprechen, vor allem da die Nebengebäude direkt an der Grenze zur Zone mit Quartierplanpflicht stehen. Der Antrag von S.B. wäre jedoch nur mit einer Teilrevision des Zonenplans Siedlung zu erreichen – mit dem entsprechenden Aufwand für Ausarbeitung, Vorprüfung und Mitwirkungsverfahren. Zudem sind weitere Anfragen und Pendenzen zur Ortsplanung offen.

Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, die heutige raumplanerische Situation einer ganzheitlichen Überprüfung zu unterziehen und eine Totalrevision der Ortsplanung anzugehen. Bereits wurden Planungsbüros zur Ausarbeitung eines Vorprojekts angefragt. Der entsprechende Verpflichtungskredit soll noch in diesem Jahr der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Die Erheblicherklärung des Antrags von S. B. würde den Gemeinderat dazu verpflichten, der Gemeindeversammlung innerhalb eines halben Jahres eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Dies würde dem Bestreben nach einer umfassenden Betrachtung der Nenzlinger Raumplanung entgegenwirken. Auch würde die separate Traktandierung des Antrags zu keinem Zeitgewinn führen, da auch für eine Teilrevision der langwierige Prozess von Vorprüfung und öffentlicher Mitwirkung gestartet werden müsste.

Deshalb empfiehlt der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung, den Antrag von S.B. als nicht erheblich zu erklären.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Der Antrag von S. B. nach § 68 des Gemeindegesetzes betreffend Zonengrenzenverschiebung auf Parzelle 305 wird für nicht erheblich erklärt.

Das von S. B. eingebrachte Anliegen wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision bearbeitet.

Traktandum 3: Statutenrevision Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat das neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Mit diesem Gesetz sollen die Grundlagen für eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege und Betreuung von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen, zusätzlich aber auch für betagte Personen geschaffen werden. Elf Gemeinden des Bezirks Laufen bilden eine Versorgungsregion im Sinne des Gesetzes und haben sich zur Umsetzung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu einem Zweckverband zusammengeschlossen (Duggingen gehört zur Versorgungsregion Alter Birsstadt und Burg im Leimental zur Versorgungsregion BPA Leimental).

Revisionsbedarf

Bei der praktischen Arbeit hat man nun festgestellt, dass in den aktuellen Statuten ein Artikel fehlt, welcher es dem Zweckverband erlaubt, Verordnungen und Verfügungen zu erlassen. Es ist sinnvoll, dem Zweckverband diese Kompetenzen zu erteilen, damit die Handlungsfähigkeit der Organisation gewährleistet ist. In den revidierten

Statuten wurden die entsprechenden Anpassungen bei den Artikeln 2, 8 und 9 vorgenommen.

Im Rahmen der Revision und dem Umstand, dass in der Zwischenzeit im Kanton weitere Zweckverbände gegründet wurden, hat die zuständige Aufsichtsstelle (Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft) in den bestehenden Statuten weitere Punkte festgestellt, die zu korrigieren sind, damit die Rechtskonformität der Statuten gewährleistet ist. U.a. ist Artikel 4.1 (Mitgliedschaft) dahingehend zu ergänzen, dass für die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband nicht nur die Zustimmung der Delegiertenversammlung, sondern auch die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden notwendig ist. Die neuen Statuten sollen nach Genehmigung durch die Mitgliedsgemeinden und den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt werden.

Die Bestimmungen, die in den Statuten geändert wurden, werden an der Gemeindeversammlung vom 19.03.2024 erläutert. Die revidierten Statuten liegen in der Gemeindeverwaltung zu den Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf und stehen im Internet unter www.nenzlingen.ch (Rubrik Gemeindeversammlung) zum Download bereit. Änderungen und Ergänzungen sind im Dokument in roter Farbe dargestellt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Versorgungsregion APG Laufental werden genehmigt (Inkraftsetzung per 1. Juli 2024).

Traktandum 4: Beitritt zum Verein Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein

Ausgangslage

Sport und Freizeit gewinnen in unserer Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Den gewachsenen Ansprüchen in diesen Bereichen gerecht zu werden, kann unsere Region attraktiv machen. Der Betrieb entsprechender Grossanlagen ist kostenintensiv. Anlagen wie beispielsweise das Schwimmbad Nau in Laufen oder die Leichtathletikanlage in Breitenbach werden von der Bevölkerung der ganzen Region Laufental-Thierstein genutzt, aber nur von der Standortgemeinde finanziert. Das stellt die Standortgemeinden vor wachsende Herausforderungen und gefährdet das Überleben dieser Anlagen.

Dieser Erkenntnis folgend sollen bestehende und zu erstellende Sportinfrastrukturen, die der ganzen Region dienen, von der ganzen Region finanziert werden und zukünftig in einem regionalen Kontext geplant und entwickelt werden. So könnten zukünftig alle Gemeinden beim Betrieb, der Erneuerung und dem Bau von Sportanlagen mit regionaler Bedeutung mitreden. Gemeinsam mit den Gemeinden, den Vereinen, den

regional tätigen Verbänden und Interessierten aus der Bevölkerung wurde die Problematik diskutiert, Zukunftsszenarien entwickelt und mögliche Formen der zukünftigen Finanzierung dieser Anlagen besprochen. Unter der Führung der Gemeinde Breitenbach und der Stadt Laufen wurde in einer Arbeitsgruppe beschlossen, einen Verein «Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein» zu gründen. Die Gründung fand am 7. März 2024 statt.

Der Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein gehören folgende regionale Anlagen an:

- Eissport- und Freizeithalle, Laufen
- Schwimmbad Nau, Laufen
- Leichtathletikanlage Grien Breitenbach
- Naturbad Frohmatt Breitenbach
- Schwimmhalle Breitgarten Breitenbach

Gemäss Art. 11 der bereinigten Vereinsstatuten werden die Betriebskosten wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden verteilt: Die Standortgemeinden leisten einen Grundbeitrag von 50 Prozent an die Betriebskosten ihrer Anlagen. Die restlichen Betriebskosten werden kalkulatorisch auf sämtliche Gemeinden der Bezirke Laufental und Thierstein verteilt. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl und eines geografischen Distanzfaktors zur Standortgemeinde der entsprechenden Anlagen. Die Beiträge von Gemeinden, die nicht im Verein Mitglied sind, tragen die Standortgemeinden. Die Kapitalkosten tragen zu 100% die Standortgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden zahlen zudem einen Vereinsbeitrag in der Höhe von einem Franken pro Einwohner.

Gemäss Statuten tragen die Mitgliedsgemeinden die Abschreibungen für Ersatz- und Neuinvestitionen in bestehenden Anlagen mit. Aufgestaute Investitionen tragen zu 100 Prozent die Standortgemeinden. Hingegen kann jede Mitgliedsgemeinde selber entscheiden, ob sie die Aufnahme von weiteren Anlagen unterstützen will.

Für Nenzlingen wurden vom Verein folgende jährliche Kosten berechnet:

Mitgliederbeitrag Verein:	CHF 475.00
Beteiligung Betriebskosten:	CHF 4'305.00
Total:	CHF 4'780.00

Erwägungen

Nenzlingen besitzt kaum Infrastruktur für Sport- und Freizeitangebote und ist auf die regionalen Anlagen angewiesen. Es ist deshalb zu begrüssen, wenn sich die Region gemeinsam um die Frage der Finanzierung dieser Anlagen kümmert. Der Gemeinderat Nenzlingen unterstützt dieses Bestreben und befürwortet den Beitritt zum Trägerverein «Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein». Die Nenzlinger Einwohner profitieren mit dem Beitritt von günstigeren Eintrittspreisen resp. können den Einheimischen Tarif nutzen, etwa fürs Schwimmbad Nau in Laufen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Einwohnergemeinde Nenzlingen tritt dem Verein «Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein» bei.

Traktandum 5: Teilrevision Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe - Antrag M. und A. H. gemäss § 68 Gemeindegesetz

Ausgangslage

Die beiden Stimmbürger stellten im Vorfeld der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023 den Antrag, dass die Feuerwehrpflichtersatzabgabe auf neu 5% der Staatssteuer (Mindestbetrag CHF 50.00; Höchstbetrag CHF 500.00) anzupassen sei. Da die Höhe der Abgabe im Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe festgeschrieben ist, ist eine Senkung der Abgabe nur mit einer entsprechenden Reglementsanpassung möglich. Der Antrag konnte daher nicht im Rahmen des Budgets 2024 behandelt werden, sondern wurde gemäss § 68 des Gemeindegesetzes zur Bearbeitung entgegengenommen.

Gemäss heute gültigem Reglement beträgt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe 8% der Staatssteuer (Einkommenssteuer ohne Vermögenssteuer) bzw. mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 1'000.00 pro Jahr.

Begründung Antrag

Der eingereichte Antrag wird wie folgt begründet: Mit dem Anschluss der Gemeinde Nenzlingen an die Stützpunktfeuerwehr Laufental seien die Kosten für den Dienstbereich Feuerwehr drastisch gesunken und die Feuerwehrpflichtersatzabgabe decke praktisch die gesamten Ausgaben, nicht zuletzt, weil die Einwohnerinnen und Einwohner neu bis zum 50. Altersjahr dienstpflichtig sind. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass in den Gemeinden Zwingen und Laufen die für Nenzlingen beantragte Feuerwehrpflichtersatzabgabe von 5% der Staatssteuer bereits heute gilt.

Erwägungen

Es trifft zu, dass die Nettokosten für den Dienstbereich «Feuerwehr» in den Jahren 2020 bis 2022 abgenommen haben. Neben dem gesunkenen Gesamtaufwand ist dies auf einen beträchtlichen Zuwachs auf der Einnahmenseite (Feuerwehrpflichtersatzabgabe) zurückzuführen. Mit dem Beitritt zur Stützpunktfeuerwehr Laufental per 1. Januar 2022 wurde die Dienstpflicht um fünf Jahre bis zum 50. Altersjahr verlängert. Zudem hat sich die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, welche die Feuerwehrpflichtersatzabgabe bezahlen, vergrössert. Dies deshalb, weil die Zahl der Dienst leistenden Personen infolge des Beitritts zur Stützpunktfeuerwehr abgenommen hat.

Gleichzeitig ist anzumerken, dass die Betriebskosten der Stützpunktfeuerwehr Laufental in der Tendenz ansteigen. Nachdem für das Jahr 2023 CHF 25'000 budgetiert wurden, ist für das Jahr 2024 ein Gemeindebeitrag von CHF 28'000 zu erwarten.

Trotzdem ist die von den Antragstellern vorgeschlagene Reduktion der Feuerwehrepflichtersatzabgabe aus Sicht des Gemeinderates aus folgenden Gründen zu verantworten:

- Die Einnahmen aus der Feuerwehrepflichtersatzabgabe übersteigen zurzeit die Ausgaben im Dienstbereich Feuerwehr. Die vorgeschlagene Reduktion der Abgabe um etwas mehr als einen Drittel ist daher für die Gemeinde finanziell zu verkraften.
- Beim Dienstbereich Feuerwehr der Gemeinderechnung handelt es sich nicht um eine Spezialfinanzierung, d.h. der für die Feuerwehr anfallende Aufwand muss mit den Einnahmen aus der Feuerwehrepflichtersatzabgabe nicht vollständig gedeckt werden.
- Die Stützpunktfeuerwehr Laufental verfügt zurzeit über genügend Personal. Es besteht somit keine Notwendigkeit, mit einer hohen Ersatzabgabe die Motivation für die Mitarbeit in der Stützpunktfeuerwehr zu erhöhen.

Der Gemeinderat hält das Anliegen der Antragsteller aus den genannten Gründen für unterstützungswürdig. Daher beantragt der Gemeinderat dem von M. und A. H. gestellten Antrag zuzustimmen.

Das teilrevidierte Reglement über die Feuerwehrepflichtersatzabgabe liegt in der Gemeindeverwaltung zu den Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf und steht im Internet unter www.nenzlingen.ch (Rubrik Gemeindeversammlung) zum Download bereit. Änderungen und Ergänzungen sind im Dokument gelb markiert.

Antrag

Der von M. und A. H. gemäss § 68 des Gemeindegesetzes eingereichte Antrag wird gutgeheissen. Das Reglement über die Feuerwehrepflichtersatzabgabe wird entsprechend angepasst. Die Feuerwehrepflichtersatzabgabe beträgt neu 5% der Staatssteuer (Einkommenssteuer ohne Vermögenssteuer; mindestens CHF 50.00, max. CHF 500.00). Das teilrevidierte Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Traktandum 6: Verschiedenes

Die Stimmberechtigten erhalten die Gelegenheit, Anliegen von allgemeinem öffentlichen Interesse vorzubringen.